

Wichtige Informationen zu den aktuellen Finanzhilfen

Stand 17.12.2021

Sehr geehrte Mandant(inn)en,

eine sehr aktuelle Neuerung bei der Überbrückungshilfe III Plus möchten wir zum Anlass nehmen Ihnen noch einmal einen Überblick über die derzeitigen Finanzhilfen sowie dazugehörige Informationen zu geben:

1. Sonderregelung Überbrückungshilfe III Plus (Förderzeitraum Juli bis Dezember 2021) bis zum 31.03.2022:

Eine (anteilige) Fixkostenerstattung in den Monaten November und Dezember 2021 ist neben den allgemeinen Antragsvoraussetzungen auch bei freiwilliger Schließung oder starken Einschränkung des Geschäftsbetriebs möglich, wenn eine Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs aufgrund von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (2G, 2G plus oder 3G) oder vergleichbaren Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) unwirtschaftlich wäre. Diese Regelung soll insbesondere betroffenen Betrieben in der Gastronomie, Konzertveranstaltern oder auch Betreibern von Weihnachtsmärkten helfen. Eine Beantragung ist bis zum 31.03.2022 möglich. Weitere Informationen finden Sie hier [hier](#).

2. Endabrechnung Neustarthilfe (Januar bis Juni 2021) von Direktantragstellern bis zum 31.12.2021:

Wir möchten Sie noch einmal darauf hinweisen, dass Solo-Selbständige, die die Neustarthilfe für die Monate Januar bis Juni 2021 selbst beantragt haben, bis zum 31.12.2021 verpflichtet sind [hier](#) eine Endabrechnung zu erstellen. Die Einreichung der Endabrechnung für Direktanträge von Solo-Selbständigen über einen prüfenden Dritten ist nicht möglich. Für Anträge auf Neustarthilfe, die über prüfende Dritte gestellt worden sind, ist die Endabrechnung hingegen noch bis zum 30.06.2022 möglich. Wir kontaktieren die betreffenden Mandanten bis dahin noch separat.

3. Hinweis zur Schlussabrechnung noch in 2021 von Überbrückungshilfen und Neustarthilfen:

Die Schlussabrechnungen für Überbrückungshilfen und aktuelle Neustarthilfen sind leider immer noch nicht möglich. Eine eventuelle Rückzahlung nach Erstellen der Endabrechnung scheint in diesem Jahr zeitbedingt daher nicht mehr möglich zu sein, da der Ablauf anschließend wäre, dass die Bewilligungsstelle erst nach Prüfung einen Endabrechnungsbescheid erlässt. Das Problem, dass eine eventuell zu tätige Rückzahlung bei Nicht-Bilanzierern nicht mehr im Jahr 2021 gewinnmindernd berücksichtigt werden kann, ist der Bezirksregierung ebenfalls bekannt. Uns ist hierbei telefonisch angedeutet worden, dass es eine Sonderregelung geben soll, sodass die für das Jahr 2020 „zu viel“ gezahlten Steuern verrechnet werden sollen. Wir beobachten diese Entwicklung weiter und halten Sie auf dem Laufenden.

4. Endabrechnung Neustarthilfe Plus (Juli bis September 2021) bis zum 30.06.2022:

Die Endabrechnung für die Neustarthilfe Plus für den Förderzeitraum Juli bis September 2021 wird sowohl für Direktantragsteller als auch für prüfende Dritte ab ca. Februar / März 2022 möglich sein. Die verpflichtende Endabrechnung hat dann bis zum 30.06.2022 zu erfolgen.

5. Verlängerung von steuerlichen Erleichterungen:

Der Verlauf der Corona-Pandemie hat nun dazu geführt, dass die steuerlichen Erleichterungen in NRW (und auch in diversen anderen Bundesländern) verlängert worden sind. Hierunter fallen:

- Stundungen für die bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Steuern, welche bis zum 31.01.2022 beantragt werden kann, sowie Anschlussstundungen mit Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung
- Vollstreckungsaufschub
- Vereinfachte Herabsetzung von Vorauszahlungen

Weitere Informationen hierzu finden Sie [hier](#).

Wenn Sie die Prüfung einer möglichen Antragsberechtigung der Überbrückungshilfe III Plus bzw. der Neustarthilfe Plus (Förderzeitraum (Juli bis September 2021) und Neustarthilfe Plus Q4 (Förderzeitraum Oktober bis Dezember 2021) wünschen, melden Sie sich bitte uns.

Bitte beachten Sie, dass alle juristischen Themen lediglich als Hinweis/Weiterleitung zu sehen sind und diese Informationen keine individuelle Rechtsberatung darstellen oder ersetzen.

Wir versuchen Sie weiterhin aktuell zu informieren und Sie zu unterstützen, wo es uns möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen

mÜnsch | roßberger | müller
Steuerberater PartG mbB